
Reglement über die sonderpädagogischen Massnahmen in der Stadt Winterthur

vom 13. Mai 2008

(inklusive Nachträge vom 20. Januar 2009,
27. Oktober 2009 und 6. Juli 2010)

Zentralschulpflege

Stadt Winterthur



Reglement über die sonderpädagogischen Massnahmen in der Stadt Winterthur

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Angebot und die Organisation der sonderpädagogischen Massnahmen in der Volksschule der Stadt Winterthur.

Art. 2 Angebot

¹Die Stadt Winterthur stellt das von der kantonalen Volksschulgesetzgebung vorgesehene Angebot zur Verfügung. Sie führt besondere Klassen (Einschulungsklassen, Aufnahmeklassen und Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf).

²Jede Schule regelt die schulhauspezifische Ausgestaltung der sonderpädagogischen Massnahmen sowie den Austausch und die Zusammenarbeit der Lehr- und Fachpersonen. Die Regelung ist der zuständigen Kreisschulpflege zur Genehmigung vorzulegen.

³Die Schulleitung sorgt innerhalb der Schule für die Organisation der Massnahmen und bestimmt über den Einsatz der Ressourcen.

Art. 3 Einbezug Nichtsorgeberechtigter

Nicht sorgeberechtigte Väter oder Mütter sind vor der Zuweisung zu einer besonderen Klasse oder der Anordnung einer Sonderschulung wenn immer möglich anzuhören.

Art. 4 Zuweisungsinstanz

¹Die Zuweisung zu einer Sonderschule wird von der Zentralschulpflege verfügt.

²Über die Anordnung von Einzelunterricht entscheidet die Kreisschulpflege.

³Die Zuweisung zu speziellen städtischen Angeboten (z.B. zentrale Kurse für Begabtenförderung) wird von der Kreisschulpflege verfügt.

^{3bis}Die Zuweisung zu IF-plus-Lektionen aus Umlagerung von Therapie-Vollzeiteinheiten erfolgt durch die Kreisschulpflege. Die Zuweisung zu IF-plus-Lektionen aus Umlagerung von Ressourcen aus der Sonderschulung erfolgt durch die Zentralschulpflege auf Antrag der Kreisschulpflege.²

⁴Über die Anordnung aller übrigen sonderpädagogischen Massnahmen entscheidet die Kreisschulpflege, sofern zwischen Fachlehr- und Lehrpersonen, Erziehungsberechtigten und Schulleitung keine Einigung erzielt wird.

⁵Audiopädagogische Angebote sind immer von der zuständigen Kreisschulpflege zu bewilligen

² II. Nachtrag Beschluss ZSP vom 27. Oktober 2009 in Kraft ab Schuljahr 2009/10

II. Integrative Förderung

Art. 5 Vollzeiteinheiten

¹Die Kreisschulpflege bestimmt, welcher Anteil der ihrem Kreis zustehenden Vollzeiteinheiten für IF-Unterricht zur Verfügung stehen soll und teilt diese Vollzeiteinheiten den einzelnen Schulen zu.

²Die Kreisschulpflege ist verpflichtet, die von der kantonalen Regelung für die einzelnen Stufen mindestens vorgesehenen IF-Vollzeiteinheiten einzuhalten; eine Erhöhung der IF-Vollzeiteinheiten auf Kosten der Regelklassen-Vollzeiteinheiten ist möglich.

³Über den Einsatz der IF-Vollzeiteinheiten innerhalb der Schule entscheidet die Schulleitung.

Art. 5^{bis} Vollzeiteinheiten für IF plus¹

¹IF plus-Lektionen werden gezielt einzelnen Schüler/-innen mit hohem Förderbedarf oder Regelklassen mit besonders anspruchsvoller Zusammensetzung zugesprochen.

²IF plus Lektionen werden in der Regel für mindestens ein Semester zugesprochen.

³Die Zentralschulpflege entscheidet jährlich über den Umfang von IF plus Lektionen durch Umlagerung von ungenutzten Therapie-VZE, sofern das Höchstangebot nicht ausgeschöpft ist. Die Zuteilung der Ressourcen auf die Schulkreise erfolgt im Verhältnis der Verteilung der Vollzeiteinheiten für die Volksschule.²

⁴Die Zentralschulpflege entscheidet über die Zuteilung der IF plus-Lektionen durch Umlagerung von Ressourcen aus der Sonderschulung in die Regelschule.²

⁵Die Administration der VZE IF plus erfolgt durch die Abteilung Sonderpädagogik des Departements Schule und Sport, insbesondere

- a. der jährliche Antrag an die Bildungsdirektion zur Umwandlung von Therapie-VZE in IF plus VZE;
- b. Anträge für den Kantonsanteil an IF plus VZE für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Verhaltensauffälligkeiten;
- c. die Bearbeitung der Anträge der Kreisschulpflegen an die Zentralschulpflege für IF plus VZE.

III. Förderung ausgeprägter Begabung

Art. 6 Angebot

¹Exploratio ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler der Primarstufe mit besonderer oder ausgeprägter Begabung.³

²Das Angebot besteht aus zentral durchgeführten Kursen und dezentraler, integrativer oder separativer Förderung.³ Die Ausgestaltung des Angebots wird im Rahmenkonzept festgelegt.²

Art. 7 Ressourcen²

¹Die Zentralschulpflege legt Inhalt, Ressourcen, Standort und Schülerkontingente des städtischen Angebotes zur Begabtenförderung fest.

¹ I. Nachtrag Beschluss ZSP vom 20. Januar 2009 in Kraft ab 2. Semester Schuljahr 2008/09

² II. Nachtrag Beschluss ZSP vom 27. Oktober 2009 in Kraft ab Schuljahr 2009/10

³ III. Nachtrag Beschluss ZSP vom 6. Juli 2010 in Kraft ab Schuljahr 2010/11

²Die Ressourcen für die dezentralisierte Begabungsförderung werden in den Schulhäusern durch die Kreisschulpflege eingesetzt. Die Zuteilung der Ressourcen auf die Schulkreise erfolgt im Verhältnis der Verteilung der Vollzeiteinheiten Volksschule.²

³Die Zuweisung für spezielle Schülerkurse wird im Rahmen der Schülerkontingente durch die Kreisschulpflege verfügt.

Art. 7^{bis} Unterstellung Exploratio-Lehrpersonen³

¹Die Exploratio-Lehrpersonen werden demjenigen Kreis zugeteilt, in dem das zentrale Angebot stattfindet.

²Die Führung der Exploratio-Lehrpersonen geschieht in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen der Kreise, in welchen die Lehrpersonen tätig sind.

IV. Therapien

Art. 8 Angebot

¹Therapien werden als Einzeltherapie oder Gruppentherapien³ ausserhalb oder integriert im Klassenverband und auf allen Schulstufen angeboten.

Art. 9 Einholung von Gutachten

¹Bei psychotherapeutischen Massnahmen ist immer ein schulpsychologisches Gutachten einzuholen.

²Die Anordnung einer audiopädagogischen Massnahme setzt die Einholung eines fachärztlichen Gutachtens voraus.

Art. 10 Ressourcen

¹Die Zentralschulpflege legt die gesamtstädtisch verfügbaren Pensen für Psychomotorik, Logopädie und schulisch indizierte Psychotherapie gemäss den kantonalen Vorgaben fest.

²Die Schulleitung bzw. die Kreisschulpflege teilt die Zuweisung zu einer Therapie der Abteilung Sonderpädagogik mit.

³Die Abteilung Sonderpädagogik beauftragt im Rahmen der verfügbaren Pensen eine Therapeutin oder einen Therapeuten mit der Durchführung der angeordneten Therapie. Sie informiert die zuständige Kreisschulpflege und die Schulleitung über die Auftragserteilung.

Art. 11 Reihenuntersuchungen

¹Im ersten Kindergartenjahr und der ersten Klasse der Primarstufe werden zur Feststellung von Sprachstörungen durch die zugeteilten Logopädinnen und Logopäden Reihenuntersuchungen durchgeführt.

²Falls bei einem Kind eine Therapie angezeigt ist, informiert die Logopädin bzw. der Logopäde die Klassenlehrperson, welche das Zuweisungsverfahren einleitet.

² II. Nachtrag Beschluss ZSP vom 27. Oktober 2009 in Kraft ab Schuljahr 2009/10

³ III. Nachtrag Beschluss ZSP vom 6. Juli 2010 in Kraft ab Schuljahr 2010/11

V. Aufnahmeunterricht und Aufnahmeklassen

Art. 12 Aufnahmeklassen

Von der 2. bis 9. Klasse kann der Anfangsunterricht bei genügender Schülerzahl (8 – 14) in Aufnahmeklassen erteilt werden. Im Übrigen erfolgt der Aufnahmeunterricht auf der Primar- und Sekundarstufe integrativ oder in Gruppen. In Ausnahmefällen ist vorübergehend Einzelunterricht möglich.

Art. 13 Ressourcen Aufnahmeunterricht

Die Kreisschulpflege teilt die aufgrund des ausgewiesenen Bedarfs in ihrem Schulkreis zur Verfügung stehenden Lektionen für den Aufnahmeunterricht den Schulen zu. Sie kann vorsehen, dass ein Teil der Lektionen schulübergreifenden Angeboten im Kreis zur Verfügung steht.

Art. 14 Ressourcen Aufnahmeklassen

¹Die für Aufnahmeklassen benötigten Ressourcen werden innerhalb der Stadt Winterthur zugeteilten Vollzeiteinheiten bereitgestellt.

²Die Zentralschulpflege legt die Anzahl Aufnahmeklassen fest. Sie bestimmt in Absprache mit der betreffenden Kreisschulpflege die Standorte. Ebenso legt sie die Schülerkontingente pro Kreis und die Anzahl der gesamtstädtischen Reserveplätze fest.

³Innerhalb der Kreise werden die Kontingente für die Aufnahmeklassen von der Kreisschulpflege verwaltet. Die Kreisschulpflegen können wenn nötig bei der Zentralschulpflege die Zuweisung von Reserveplätzen beantragen.

VI. Einschulungs- und Kleinklassen

Art. 15 Angebot

¹Noch nicht schulbereite Kinder werden in den Einschulungsklassen nach dem Kindergarten auf den Besuch der ersten Klasse vorbereitet.

²Auf der Primar- und Sekundarstufe werden Kleinklassen für Kinder mit besonders hohem Förderbedarf angeboten.

Art. 16 Zuweisung Kleinklassen

¹Eine Zuweisung zu einer Kleinklasse kann in der Regel erst erfolgen, wenn eine integrative Förderung in einer Regelklasse während mindestens einem Jahr sowie die Parallelversetzung in eine andere Klasse während mindestens vier Monaten Beobachtungszeit keine entscheidende Verbesserung erbrachte.

²Von der Förderung in der Regelklasse mit IF bzw. der Parallelversetzung kann abgesehen werden, wenn auf Grund der konkreten Umstände die notwendige schulische Förderung offensichtlich nur in einer Kleinklasse erfolgen kann.

Art. 17 Ressourcen

¹Die Stellenprozente sowie Anzahl und Standorte der Einschulungs- und Kleinklassen werden von der Zentralschulpflege für die ganze Stadt bestimmt, ebenso die Art der Kleinklassen sowie die Schülerkontingente pro Schulkreis. Ausserdem legt sie die Anzahl der gesamtstädtischen Reserveplätze fest.

²Innerhalb der Kreise werden die Kontingente von der Kreisschulpflege verwaltet. Die Kreisschulpflegen können wenn nötig bei der Zentralschulpflege die Zuweisung von Reserveplätzen beantragen.

³Für Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Förderbedarf sind bei Bedarf pro Klasse zusätzliche Vollzeiteinheiten einzusetzen.

VII. Departement Schule und Sport

Art. 18 Abteilung Sonderpädagogik

¹Die Abteilung Sonderpädagogik unterstützt und berät die Kreisschulpflegen und die Schulleitungen bei der Anordnung und Umsetzung von sonderpädagogischen Massnahmen und nimmt die ihr von diesem Reglement übertragenen Aufgaben wahr.

²Die Fachstellenleitungen der Abteilung Sonderpädagogik unterstützen in sonderpädagogischen Frage- und Problemstellungen primär die Förderlehrpersonen, Therapeuten/Therapeutinnen und Schulleitungen, sowie im Rahmen ihrer Kapazität einzelne Klassenlehrpersonen.

VIII. Sonderschulung

Art. 19 Sonderschulen

¹Sonderschulungen sind soweit möglich in einer der städtischen Sonderschulen durchzuführen.

²Kann innerhalb der Stadt Winterthur kein geeigneter Platz zur Verfügung gestellt werden, ist die Schülerin bzw. der Schüler einer vom Kanton anerkannten Sonderschule oder Sonderschulabteilung in der Region zuzuweisen.

³Sind die kantonalen Sonderschulplätze in anerkannten Sonderschulen oder Sonderschulabteilungen belegt, kann auch eine Unterbringung in einem anderen Kanton in einer von diesem als Sonderschule zugelassenen Schule erfolgen.

Art. 19^{bis} Heilpädagogische Schule, Michaelschule³

¹Die heilpädagogische Schule bietet Sonderschulung für Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 20 Jahren mit einer kognitiven Beeinträchtigung, mit Entwicklungsverzögerungen, mit mehrfacher Behinderung sowie für Kinder mit einer Störung im Autismusspektrum an.

²Es wird eine Förderklasse für Kinder und Jugendliche mit Bedarf an besonders intensiver Betreuung und Förderung geführt.

³Ein Besuch der Tagessonderschule erfolgt intern in der Michaelschule (separative Schulform), die integrierte Sonderschulung wird in einer Regelklasse der Stadt Winterthur oder der Herkunftsgemeinde durchgeführt (integrative Schulform).

³ III. Nachtrag Beschluss ZSP vom 6. Juli 2010 in Kraft ab Schuljahr 2010/11

Art. 19^{ter} Schule für cerebral gelähmte Kinder, Maurerschule³

¹Die städtische Schule für cerebral gelähmte Kinder bietet Sonderschulung für Kinder und Jugendliche im Alter von 4 bis 20 Jahren mit Körper- oder Mehrfachbehinderung oder mit einer Störung im Autismusspektrum an.

²Es wird eine Abteilung für Kinder und Jugendliche mit einer schweren Mehrfachbehinderung geführt.

³Ein Besuch der Tagessonderschule erfolgt intern in der Maurerschule (separative Schulform), die integrierte Sonderschulung wird in einer Regelklasse der Stadt Winterthur oder der Herkunftsgemeinde durchgeführt (integrative Schulform).

Art. 19^{quater} Schule in Kleingruppen³

¹Die Schule in Kleingruppen ist eine Tagessonderschule für Jugendliche ab Sekundarstufe mit besonderen Bedürfnissen im psychosozialen Bereich.

²In begründeten Einzelfällen kann eine Aufnahme bereits ab der 6. Klasse erfolgen.

Art. 20 Spezielle Zuweisungsvoraussetzungen

¹Bei Hör-, Seh-, Körperbehinderung sowie geistiger Behinderung und Sprachbehinderung veranlasst der Schulpsychologische Dienst die Einholung eines Arztberichts sowie bei Bedarf die Einholung von Berichten von weiteren Fachpersonen.

²Bei Leistungsschwäche, Verhaltensauffälligkeit oder Verzögerung der Sprachentwicklung muss vorgängig zur Sonderschulung eine Förderung im Rahmen von IF während mindestens einem Jahr und/oder Versetzung in eine Kleinklasse durchgeführt oder geprüft worden sein.

³Von der integrativen Förderung in einer Regelklasse oder Versetzung in eine Kleinklasse kann abgesehen werden, wenn auf Grund der schulpsychologischen Abklärung die notwendige schulische Förderung nur in einer Sonderschule erfolgen kann.

Art. 21 Einzelunterricht

¹Die Kreisschulpflege informiert die Abteilung Sonderpädagogik von der Anordnung von Einzelunterricht. Die Abt. Sonderpädagogik beauftragt eine für den Einzelunterricht angestellte Lehrperson mit der Durchführung des Unterrichts.

²Bei Aufnahme von Schülerinnen und Schülern in vorhandene schulergänzende städtische Angebote wird Einzelunterricht angeordnet.

IX. Schlussbestimmungen

Art. 22 Inkraftsetzung

¹Dieses Reglement tritt auf das Schuljahr 2008/2009 in Kraft.

³ III. Nachtrag Beschluss ZSP vom 6. Juli 2010 in Kraft ab Schuljahr 2010/11

²Das vom Kanton vorgesehene Mindestangebot an integrativer Förderung ist auf der Kindergartenstufe spätestens ab Schuljahr 2009/2010 einzuhalten.

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

¹Folgende Erlasse und Beschlüsse werden auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieses Reglements aufgehoben:

- Reglement über die Stütz- und Fördermassnahmen in Winterthur vom 1. März 1991 mit Anhängen 1 bis 4, ausgenommen Art. 3 Abs. 2 von Anhang 4
- Beschluss des Schulrates betr. Materialverbrauch und Lehrmittel für die Deutschnachhilfe vom 28. Oktober 1994,
- Beschluss des Schulrates betr. Gleichbehandlung von Schülerinnen-/Schüleraufnahmen in den Kleinklassen C analog den restlichen Kleinklassen in der Stadt Winterthur vom 4. März 1999,
- Beschluss des Schulrates betr. Einführung von ISF vom 5. Dez. 1996,
- Beschluss der Zentralschulpflege betr. Projektbeschrieb „Integrative Schulungsform Winterthur“ vom 12. Dez. 2003,
- Ziff. 2 des Beschlusses des Schulrates betr. Erfahrungsbericht ISF Töss vom 4. März 1999,
- Leitfaden zum Aufnahmeverfahren in die Kleinklasse C vom 6. Jan. 2004,
- Beschluss der Zentralschulpflege betr. Materialkredit IF Sekundarstufe vom 20.3.07

²Art. 3 Abs. 2 von Anhang 4 des Reglements über die Stütz- und Fördermassnahmen vom 1. März 1991 wird auf Beginn des Schuljahres 2011/12 ausser Kraft gesetzt.

³Dieses Reglement geht allfälligen widersprüchlichen Regelungen in den sonderpädagogischen Konzepten der Stadt Winterthur vor.

Winterthur, den 13. Mai 2008

Im Namen der Zentralschulpflege

Die Präsidentin: Pearl Pedergnana

Der Schreiber: Reto Zubler

Beilagen:

- Anhang 1: Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen
- Anhang 2: Rahmenkonzept Exploratio

Anhang 1: Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen

Massnahme	Standortgespräch* empfohlener Beizug	Abklärung SPD zwingend	Schulleitung	KSP	ZSP
Integrative Förderung	IF-Lehrperson	bei Unklarheiten/ Uneinigkeit	Zustimmung/ Ablehnung	Entscheid bei Uneinigkeit	
Exploratio	IF-Lehrperson	bei Unklarheiten/ Uneinigkeit		Entscheid	
Logopädie	Therapeut/in	bei Unklarheiten/ Uneinigkeit	Zustimmung/ Ablehnung	Entscheid bei Uneinigkeit	
Psychomotorik	Therapeut/in	bei Unklarheiten/ Uneinigkeit	Zustimmung/ Ablehnung	Entscheid bei Uneinigkeit	
Psychotherapie (schulisch indiziert)	SPD	ja	Zustimmung/ Ablehnung	Entscheid bei Uneinigkeit	
Audiopädagogische Massnahmen	Fachperson	bei Unklarheiten/ Uneinigkeit		Entscheid	
Aufnahmeunterricht	DaZ-Lehrperson	bei Unklarheiten/ Uneinigkeit	Zustimmung/ Ablehnung	Entscheid bei Uneinigkeit	
Aufnahmeklassen	DaZ-Lehrperson	bei Unklarheiten/ Uneinigkeit	Zustimmung/ Ablehnung	Entscheid bei Uneinigkeit und Klassenzuteilung	Entscheid Reserve- plätze
Versetzung in eine an- dere Klasse	IF-Lehrperson	bei Unklarheiten/ Uneinigkeit	Entscheid innerhalb Schule	Entscheid Versetzung andere Schule	
Einschulungsklasse/ Kleinklasse	IF-Lehrperson	bei Unklarheiten/ Uneinigkeit	Zustimmung/ Ablehnung	Entscheid bei Uneinigkeit und Klassenzuteilung	Entscheid Reserve- plätze
IF plus ¹ / Umlagerung Therapie-VZE ²	IF-Lehrperson SPD**	bei Unklarhei- ten/Uneinigkeit	Antrag an KSP	Entscheid ²	
IF plus ² Umlagerung Sondersch.	IF-Lehrperson SPD**	ja	Antrag an KSP	Antrag an ZSP	Entscheid
Städt. Sonderschule	SPD	ja			Entscheid (präsidial)
externe Sonderschulung	SPD	ja			Entscheid (präsidial)
Einzelunterricht	SPD	ja	Antrag	Entscheid	

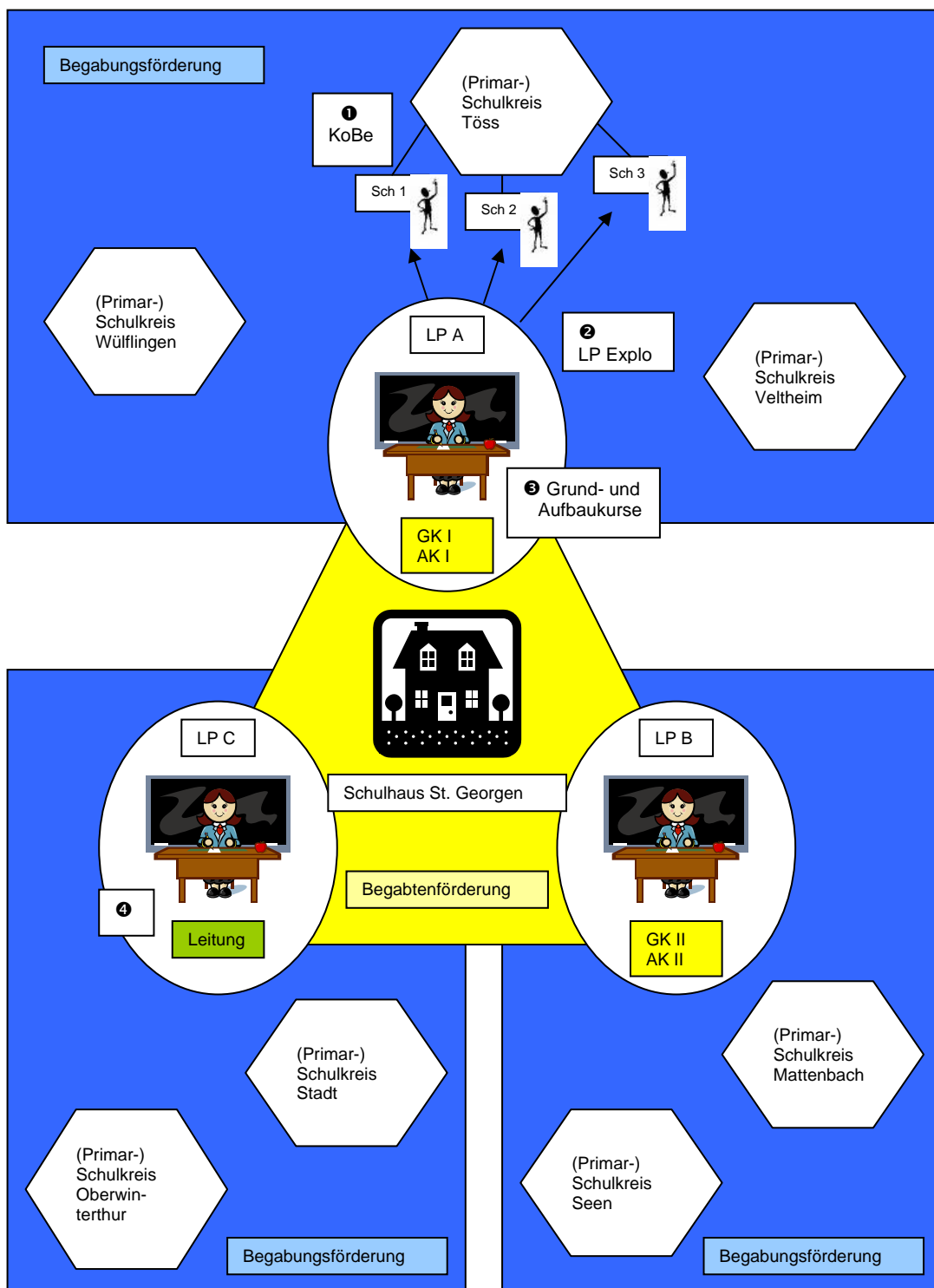
* Bei Standortgesprächen immer dabei sind: Erziehungsberechtigte und involvierte Lehrpersonen, Schüler/-innen und weitere Lehr- und Fachpersonen nach Bedarf

** *Beizug SPD ist zwingend.*

¹ I. Nachtrag Beschluss ZSP vom 20. Januar 2009 in Kraft ab 2. Semester Schuljahr 2008/09

² II. Nachtrag Beschluss ZSP vom 27. Oktober 2009 in Kraft ab Schuljahr 2009/10

Anhang 2: Rahmenkonzept dezentralisierte Begabungs- und Begabtenförderung



Grafik 1: Struktur Dezentralisierung (Erläuterungen siehe S. 2)